

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **061/2009**

Produktbereich/Betriebszweig:
11 Ver- und Entsorgung
Datum:
12.03.2009

Tagesordnungspunkt:

Umgehungsstraße - Wasserwerk

Hier: Bürgerantrag gem. § 24 GO NW vom 02.03.2009

Beschlussvorschlag lt. Bürgerantrag:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgebung B525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen. (Ein Formulierungsvorschlag für ein Schreiben an den Baulastträger findet sich in der Anlage.)

Finanzielle Auswirkungen:

Können derzeit nicht beziffert werden.

Vorlage Nr. 061/2009

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	31.03.2009	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Fallberg

Anlagen:

Anlage: Bürgerantrag gem. § 24 GO NW vom 02.03.2009

Verfasst:
gez. Block

Bürgerantrag
an den Rat der Gemeinde Nottuln
gem. § 24 GO NRW

Nottuln, 02. März 2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die Unterzeichner stellen hiermit den folgenden Bürgerantrag gemäß § 24 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschließen:

- 1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.**
- 2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen. (Ein Formulierungsvorschlag für ein Schreiben an den Baulastträger findet sich in der Anlage.)**

Begründung:

- Es haben sich weitere erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des hydrogeologischen Gutachtens von Herrn Prof. Lange ergeben.
- Nun steht das Gutachten auch im direkten Widerspruch zur hydrologischen Karte des Geologischen Dienstes NRW.

Bereits Herr Dr. Bergmann hat auf die geologische Situation hingewiesen, die durch einen Karstwasserleiter und die tektonische Verwerfung im Nonnenbachtal gekennzeichnet ist. Die Deckschichten bestehen aus Grundmoränen bzw. Fluss-Sedimenten, die in Bänken und nicht in Schichten gelagert sind. Diese Situation

lässt eine sehr schlechte Schutzwirkung erwarten. **Das Gutachten von Herrn Prof. Lange geht nicht auf diese geologische Situation ein.**

Herr Prof. Dr. Uwe Tröger, Professor für Hydrologie an der Technischen Universität Berlin, der das Wasserwerk Nottuln aus mehrjährigen Untersuchungen sehr gut kennt, stellt das Gutachten grundlegend in Frage:

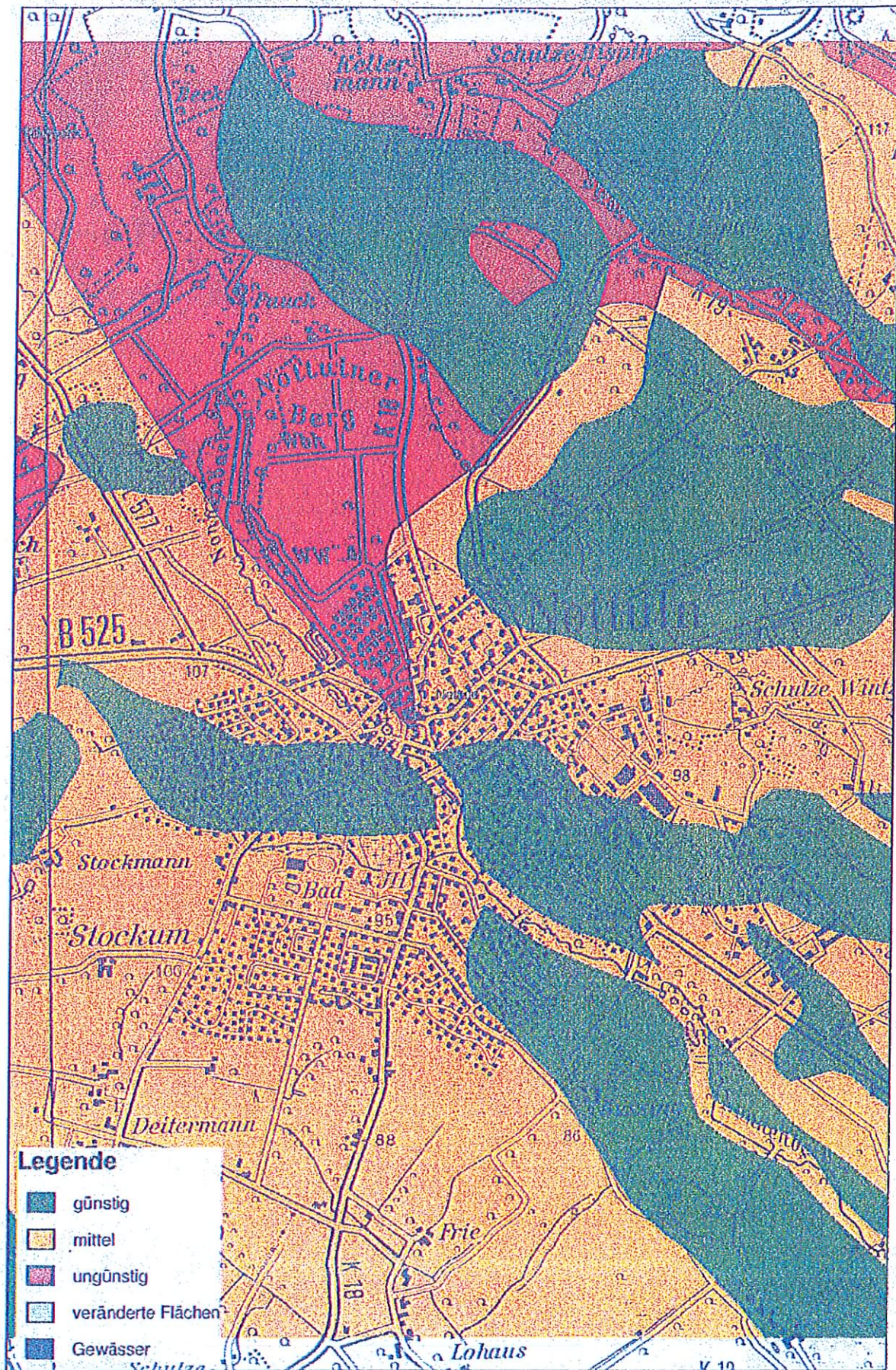
- Die Durchlässigkeit der Deckschichten wurde nur aus Laborbestimmungen abgeleitet. Wasserwegsamkeiten haben einen entscheidenden Einfluss und müssen untersucht werden.
- Der Schichtaufbau im Taleinschnitt ist heterogen. Hier sind Wasserwegsamkeiten zu erwarten.
- Die geologischen Strukturen, die für die Wassergewinnung von zentraler Bedeutung sind, *wurden nicht untersucht*.
- Die starken Grundwasserschwankungen weisen auf ein Karstsystem hin.
- Die relevanten hydrologischen Karten des Geologischen Dienstes NRW haben im Gutachten keine Verwendung gefunden.

Fazit:

Das vorliegende Gutachten von Prof. Dr. Lange ist unzureichend, da die im Nonnenbachtal zweifellos anzutreffende komplexe Strukturgeologie nicht untersucht und nicht bewertet wurde.

Die anliegende Karte des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen stützt nun die Aussagen dieser Stellungnahmen. Der Geologische Dienst ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes NRW im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie. Bislang ist dieses Material leider nicht für die Untersuchungen der hydrologischen Situation herangezogen worden.

In der Karte ist die Schutzwirkung der Deckschichten und des darunter liegenden Grundwasserleiters kartiert. Die Schutzwirkung ist die Fähigkeit, Verunreinigungen des Wassers zu binden. Die Karte zeigt, dass die Trasse durch Bereiche mit ungünstiger Schutzwirkung verläuft, was im direkten Widerspruch zum Gutachten von Herrn Prof. Lange steht.



Anlage 1 zu Vorlage 61/2009

Nach Kenntnis der Unterzeichner laufen die Wasserrechte der Gemeinde Nottuln im Mai 2011 aus. Im Anschluss daran werden auch die Schutzgebiete neu festgelegt. Auf der Grundlage der Erkenntnisse, die sich aus der Karte ergeben, wird das Schutzgebiet II erweitert werden müssen. Die Trasse der Umgehungsstraße wird dann die Schutzzone II queren. Bislang ging man davon aus, dass der Trassenbereich lediglich der Zone III zugeordnet werden muss.

Schutzgebiete müssen eingerichtet werden, um Verunreinigungen im Wassereinzugsgebiet von vornherein auszuschließen. Das Schutzgebiet II umfasst den Bereich, aus dem das Wasser in weniger als 50 Tagen in die Brunnen gelangen kann. Das Wasser ist dann noch nicht ausreichend im Boden gefiltert, um als sicher gelten zu können. In den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete werden für die Schutzzone II deshalb wesentlich strengere Auflagen zum Schutz des Grundwassers vorgeschrieben als in der Zone III. So ist unter anderem der Bau von Straßen ausgeschlossen.

Aus dieser Situation ergibt sich ein unlösbarer Konflikt zwischen der Straßentrasse und der Wasserförderung.

Die Folgen gehen unvermeidlich zu Lasten der Gemeinde Nottuln. Im Planfeststellungsverfahren hat die Gemeinde keine Einwände erhoben und damit das volle Risiko übernommen. Auch wenn diese Zustimmung auf der Grundlage eines unzureichenden Gutachtens erfolgt ist, ändert das nichts an der Rechtsgültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Entstehende Nachteile werden dem allgemeinen Betriebsrisiko des Wasserwerkes zugeordnet werden. Ein Anspruch gegen den Baulastenträger kann man zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließen.

Bereits in der Stellungnahme des damaligen Staatlichen Umweltamtes Münster (jetzt Bezirksregierung Münster) wurde die Außerbetriebnahme und Umrüstung eines Brunnens zu einem Abwehrbrunnen gefordert. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens werden in Hinblick auf die Ortsumgebung mit ziemlicher Sicherheit weitere Einschränkungen und Auflagen erlassen werden. Diese können Reduzierungen der Fördermengen, Verlegungen der Brunnen oder eine ständige Überwachung der Wasserqualität sein. Ob es für eine Verlegung der Brunnen überhaupt eine hydrologische Lösung gibt, ist sehr ungewiss. In letzter Konsequenz ist auch eine Stilllegung der Wasserförderung nicht auszuschließen.

Die Genehmigungsbehörde hat in diesem Verfahren nur einen geringen Spielraum. Sie kennt die neueren Erkenntnisse zur Hydrogeologie des Gebietes und muss sie in Einklang mit Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete bringen.

Es kann als sicher gelten, dass erhebliche Kosten auf die Gemeinde zukommen werden. Wie hoch die Kosten sein werden, ist spekulativ. Dabei ist der Totalverlust der Wassergewinnung nicht der unwahrscheinlichste Fall.

Anlage 1:

Beispiel eines Schreibens (Teil 2 des Beschlussvorschlages)

**An das
Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf**

Betreff: **Bau der Ortsumgehung B525 Nottuln**
hier: **Risikoübernahme für die Gefährdung der Wasserversorgung**

Sehr geehrter Herr Minister Lienenkämper,

die Gemeinde Nottuln hat neue Informationen zu möglichen Beeinträchtigungen des Wasserwerkes durch das Straßenbauprojekt Ortsumgehung B525 erhalten. Dabei handelt es sich um die hydrologischen Karten des Geologischen Dienstes NRW. Die Kernaussage der Karten steht in direktem Widerspruch zur Aussage des hydrogeologischen Gutachtens von Herrn Prof. Lange. Die Gemeinde hätte sich gewünscht, dass ihr diese Informationen im Rahmen des vom Baulastträger beauftragten Gutachtens zur Verfügung gestellt worden wären.

Es muss nun davon ausgegangen werden, dass die Unbedenklichkeit des Straßenbauprojektes für die Wasserversorgung nicht mehr als sicher gelten kann. Die Entscheidungsgrundlage für die Zustimmung zum Projekt hat sich damit wesentlich geändert.

Die Gemeinde Nottuln sieht den Baulastträger in der Pflicht, die Risiken zu übernehmen, die sich aus dem Straßenbauprojekt und dem Gutachten gegenüber dem Wasserwerk der Gemeinde Nottuln ergeben. Wir bitten deshalb den Baulastträger um eine rechtsverbindliche Erklärung, alle Risiken für das Wasserwerk, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Straßenbauprojekt ergeben, zu übernehmen.

Dazu zählen insbesondere auch:

- Kosten und Verluste die sich aus Auflagen der wasserrechtlichen Genehmigungsbehörde ergeben, um den von der Straße ausgehenden Gefährdungen zu begegnen.
- Kosten aus Wasserschadensfällen die im Bereich der Trasse verursacht wurden und deren Verursacher nicht auszumachen oder nicht zahlungsfähig sind.

Darüber hinaus bitten wir den Baulastenträger, die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens von Herr Prof. Lange übernehmen.

Anlage 2

Zitate aus:

Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete

I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser DVGW Regelwerk , Technische Regel, Arbeitsblatt W101, Februar 1995

3.4 Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll bis zu einer Linie reichen, von der aus das genutzte Grundwasser eine Verweildauer von mindestens 50 Tagen bis zum Eintreffen in der Trinkwassergewinnungsanlage hat. Diese Mindestverweildauer gewährleistet in der Regel, dass pathogene Mikroorganismen zurückgehalten werden.

Die 50-Tage-Linie wird allgemein nach geohydraulischen Methoden ermittelt. Zusätzlich können Markierungsversuche durchgeführt werden. Weitere Hinweise zur Herkunft des Grundwassers ergeben sich aus der Interpretation von Daten zur Grundwasserbeschaffenheit.

3.4.2 Karstgrundwasserleiter und Kluftgrundwasserleiter, soweit sie wie Karstgrundwasserleiter zu behandeln sind

Bei der Bemessung der Engeren Schutzzone bei Karstgrundwasserleitern und Kluftgrundwasserleitern, soweit sie wie Karstgrundwasserleiter zu behandeln sind, nach der 50-Tage-Linie würde die Zone II häufig das gesamte Einzugsgebiet oder seinen größten Teil umfassen. Ist eine solche Schutzgebietsfestsetzung nicht möglich, soll die Zone II jedoch mindestens Flächen einschließen, von denen erhöhte Gefährdungen des Grundwassers ausgehen können.

Dazu gehören vor allem

... zum Fassungsbereich hin abfallende Hänge oder Trockentäler, wobei die Reichweite der Zone II in oberstromiger Richtung von der Trinkwassergewinnungsanlage mindestens 300 m, bei Quellfassungen mit größerer Schüttung oder Brunnen mit höherer Entnahme mindestens 1000 m (insbesondere in Trockentälern) betragen muss

4.2 Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie

vor sonstigen beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

In der Zone II stellen Gefährdungen dar und sind in der Regel nicht tragbar: ...

4.2.3

- *Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen (ausgenommen Feld- und Waldwege)*
- *Änderung von Verkehrsanlagen (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes)*

16. März 2009

Anl. _____ Abt. MBUnterschriftenliste zum Bürgerantrag

Die Unterzeichner stellen und unterstützen den Bürgerantrag vom 02.03.2009 gemäß § 24 der Gemeindeordnung NW:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschliessen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B 525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen.

Name, Vorname	Anschrift	Wohnort	Unterschrift
Tauber Christian	Oberstockumer Weg 43	Nottuln	C. Tauber
Tauber Heike	"	"	H. Tauber
Längner Traute	" 36	"	T. Längner
Hülsmeier Felix	"	"	F. Hülsmeier
Diederichs Corsten	" 17	"	C. Diederichs
Moib. Langen	" "	"	M. Langen
Ramona Pöttger	" 17	"	R. Pöttger
MATERVA, Heike	GRUNDFIN 1111 14a		H. Materva
Jeske-Veknesig, Margarete	Oberstockumer Weg 33, NR		M. Jeske-Veknesig
Pflugbeil Peter	Oberstockumer Weg 29		P. Pflugbeil
Pflugbeil Monika	Oberstockumer Weg 29		M. Pflugbeil
Zumpe Sally	" 11	30	S. Zumpe
Zumpe Dieter	" 11	30	D. Zumpe

Unterschriftenliste zum Bürgerantrag

Die Unterzeichner stellen und unterstützen den Bürgerantrag vom 02.03.2009 gemäß § 24 der Gemeindeordnung NW:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschliessen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B 525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen.

Name, Vorname	Anschrift	Wohnort	Unterschrift
van Hart, Lucas	Grüner Weg 23	Nottuln	L. van Hart
Hennes, Ulrike	Franz-Holz-Str 48, 48301 Nottuln	Nottuln	U. Hennes
Rademacher, Ingrid	Franz-Holz-Str 50, 48301 Nottuln	Nottuln	Ingrid Rademacher
Schneider, Stefani	Franz-Holz-Str 62, 48301 Nottuln	Nottuln	Stefani Schneider
Schneider, Jörg	"	"	J. Schneider
Christine Wierand	"	49	"
Christian Hennes	"	48	"
WILSMANN, JOCHEN	OBERSTOCKUMERWEG	62	"
Kiwe, Kristina	"	"	"
Pandera, Jürgen	Grüner Weg 30, 48301 Nottuln	Nottuln	J. Pandera
Mandora, Rosalee	"	"	R. Mandora
Freitag-Koch, Birgit	Grüner Weg 26	"	B. Freitag-Koch
Koch, Erich	Grüner Weg 26, 48301 Nottuln	Nottuln	E. Koch
Schlautmann, Birgit	Hagenstr. 12, 48301 Nottuln	Nottuln	B. Schlautmann

Unterschriftenliste zum Bürgerantrag

Die Unterzeichner stellen und unterstützen den Bürgerantrag vom 02.03.2009 gemäß § 24 der Gemeindeordnung NW:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschliessen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgebung B 525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen.

Name, Vorname	Anschrift	Wohnort	Unterschrift
Deitmer, Josef	Oberstockweg 49	Nottuln	J. Deitmer
Deitmer, Nohburga	"	"	N. Deitmer
Damm, Welfrun	Oberstockweg 55		W. Damm
Paus, Hermann	Oberstockweg 52	Nottuln	H. Paus
Paus, Christel	"	"	Chr. Paus
Arning, Cathia	Oberstockweg		Arning
Arning, Daniel	Oberstockweg		D. Arning
Irene Baumhübner	Oberstockweg		Irene Baumhübner
Küper, Michael	Kettelschloß 26	48301	M. Küper
Année Küper	"	"	A. Küper
Ludger Hellmann	Kalpingstr. 4		L. Hellmann
G. Hellmann	"	"	G. Hellmann

Unterschriftenliste zum Bürgerantrag

Die Unterzeichner stellen und unterstützen den Bürgerantrag vom 02.03.2009 gemäß § 24 der Gemeindeordnung NW:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschliessen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B 525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen.

Name, Vorname	Anschrift	Wohnort	Unterschrift
---------------	-----------	---------	--------------

MATERNA, RAIMUND OBERSTOCK.W.37 NOTTULN

Krahfors, Dieter Oberstockumer Weg 35 Nottuln D. Krahfors

Römer Heinz -" 39 -" D. Römer

Panscher, Ralf Kampstr. 5 Nottuln R. Panscher

Schulze, Sybille Kampstr. 5 Nottuln S. Schulze

MATERNA, MARION OBERST.W. 37 " Marion Materna

Stahl, Joachim Oberstockumer Weg 11 Nottuln J. Stahl

Stahl, Max Oberstockumer Weg 11 Nottuln M. Stahl

Spreckelmier, Fr.-Jos. Kirchstr. 1 Nottuln Spreckelmier

" WOF " " D. Spreckelmier

MATERNA Jörg OBERST.W. 37 " Jörg Materna

Viehl Elisabeth Lerchenhain 40 Nottuln, E. Viehl

Unterschriftenliste zum Bürgerantrag

Die Unterzeichner stellen und unterstützen den Bürgerantrag vom 02.03.2009 gemäß § 24 der Gemeindeordnung NW:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschliessen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B 525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen.

Name, Vorname	Anschrift	Wohnort	Unterschrift
Zipfel Harald	Mulderstraße 18	48301 Nottuln	[Handwritten Signature]
Mutschke Elke Heide	Hagenstr. 8	"	[Handwritten Signature]
Stausch Aenne	Hauptstr. 50	48301 Nottuln	[Handwritten Signature]
Jurdelt, Marita	Auf dem Esch 15	Nottuln	Jurdelt
Benary Usula	Schaddekenstr. 75	Nottuln	U. Benary
LENOIG RALF	"	"	R. Lenoig
Händel Rainer	Hochfeldstr. 4	"	[Handwritten Signature]
Händel Heide	Hochfeldstr. 4	"	Händel
Feldmann, Axel	Hochfeldstr. 2	"	[Handwritten Signature]
Feldmann, Anika	Hochfeldstr. 2	"	[Handwritten Signature]
Fanz. G. [Handwritten]	Leichenhain 62	Nottuln	[Handwritten Signature]
Schmidalski, Inj	Leichenhain 16	"	[Handwritten Signature]
SCHWIMMER H. Dierken	"	"	[Handwritten Signature]

Unterschriftenliste zum Bürgerantrag

Die Unterzeichner stellen und unterstützen den Bürgerantrag vom
02.03.2009 gemäß § 24 der Gemeindeordnung NW:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschliessen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B 525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen.

Name, Vorname	Anschrift	Wohnort	Unterschrift
Esger, Hermann	Niedriggallenweg 1	Nottuln	Esger
Esger, Babel			Esger
Eschmann Heinz	Hochfeldstr 23	Nottuln	Eschmann
"	Eschmann		Eschmann
Duda, Maria	Hastfeldstr. 13	Nottuln	M. Duda
Duda, Johannes	Hochfeldstr. 13	Nottuln	Duda
Kemper Maria	Auf dem Esch 17	Kemper	Kemper
Kemper Karl	Auf dem Esch 17	Kemper	Kemper
Langhe Stefan	Auf dem Esch 17	Langhe	Langhe
Langhe Wolfgang	Oberstockumer Weg 17	Langhe	Langhe
Frye Gisela	Draum 81	Frye	Frye
Frye Frank	Draum 81	Frye	Frye
Frye Ingegit	Draum 81	Frye	Frye
Frye Bruno	Draum 81	Frye	Frye

Unterschriftenliste zum Bürgerantrag

Die Unterzeichner stellen und unterstützen den Bürgerantrag vom 02.03.2009 gemäß § 24 der Gemeindeordnung NW:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschliessen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B 525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen.

Name, Vorname	Anschrift	Wohnort	Unterschrift
Flader-M. - Ruth	Lerchenhain 62	Nottuln	R. Flader
Flotköcker K. - H.	Schleibäck 19	Nottuln	Flotköcker
Paternoga	Lerchenhain 40	Nottuln	Paternoga
G. Paternoga	Carstenrain 70	Nottuln	G. Paternoga
Huwe, B.	Lerchenhain 68	Nottuln	Huwe
Huwe, R.	Lerchenhain 68	Nottuln	Huwe
Euler Joachim	Lerchenhain 103	Nottuln	Euler
Euler H.	Lerchenhain 103	Nottuln	Euler
Bockholt, Horst	Lerchenhain 66	Nottuln	Bockholt
Bockholt, Anita	- " -	- " -	Bockholt
Mikolajek, Anke	Lerchenhain 62 A	- " -	Mikolajek
Gregor Mikolajek	- " -	62A	Gregor
Staméloré B. - Huen	- " -	62	Staméloré

Bürgerantrag
an den Rat der Gemeinde Nottuln
gem. § 24 GO NRW

Nottuln, 02. März 2009

die Unterzeichner stellen/unterstützen hiermit den folgenden Bürgerantrag gemäß § 24 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschließen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen. (Ein Formulierungsvorschlag für ein Schreiben an den Baulastträger findet sich in der Anlage.)

Name, Vorname	Anschrift Unterschrift	Wohnort
1. Bienefeld, Ulrich	U. Bienefeld	Fosanenfeld 13, Nottuln
2. Forley, Udo	U. Forley	Kampstr. 49, 48301 Nottuln
3. Jan-Detten Lang	J. Lang	Dobbert-Vorhoff-Weg 1, 48301 Nottuln
4. Eschhaus, Hubert	H. Eschhaus	Auf der Heide 19, 48301 Nottuln
5. E. Klaus Mann	E. Mann	" "
6. Eselher, Matthias	M. Eselher	" "
7. Marietheres Wübben	M. Wübben	Prinzipal 5, 48301 Nottuln
8. Markus, Fanny	F. Markus	Nikolaus-Groß-Str. 76, 48301 Nottuln
Markus, Michael	M. Markus	Nikolaus-Groß-Str. 76, Nottuln

Bürgerantrag

an den Rat der Gemeinde Nottuln
gem. § 24 GO NRW

Nottuln, 02. März 2009

die Unterzeichner stellen/unterstützen hiermit den folgenden Bürgerantrag
gemäß § 24 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschließen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen. (Ein Formulierungsvorschlag für ein Schreiben an den Baulastträger findet sich in der Anlage.)

Name, Vorname	Anschrift Unterschrift	Wohnort
1. Eweling Martina	van der Dred Str. 1-3	Nottuln
2. Gronow, Hiltraud	Tulley-de-pier-Hok 4	Nottuln
3. Schinnewer, Beja	Turscey-Lacoper-2066	Nottuln
4. Hülbusch, Ulla	B.-Harbig-Str. 49	48701 Nottuln
5. Jans v. Zanten	Graente 1115	48701 Nottuln
6.		
7.		
8.		

Bürgerantrag
an den Rat der Gemeinde Nottuln
gem. § 24 GO NRW

Nottuln, 02. März 2009

die Unterzeichner stellen/unterstützen hiermit den folgenden Bürgerantrag gemäß § 24 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschließen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen. (Ein Formulierungsvorschlag für ein Schreiben an den Baulastträger findet sich in der Anlage.)

Name, Vorname	Anschrift Unterschrift	Wohnort
1. Matthias, Berthold	Gilly-Asseweg 17	48301 Nottuln
2. Waltering, Heinz	Draum 105	48301 Nottuln
3.		
4. Huys-Heizig, Agnes	Draum 94	48301 Nottuln
5. Hezig, Adolf	Draum 94	48301 Nottuln
6. Matthias Stapper	Draum 90	48301 Nottuln
7.		
8.		

TOP 9.1 der Sitzung des Rates am 31.03.2009

Vorlage Nr. 61/2009

Umgehungsstraße - Wasserwerk

Hier: Bürgerantrag gem. § 24 GO NW vom 02.03.2009

- nachgereichte Unterschriftenlisten zum Antrag.

Bürgerantrag

an den Rat der Gemeinde Nottuln
gem. § 24 GO NRW

Gemeinde Nottuln

31. März 2009

Anl. _____

Abt. BM

Nottuln, 02. März 2009

die Unterzeichner stellen/unterstützen hiermit den folgenden Bürgerantrag gemäß § 24 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschließen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen. (Ein Formulierungsvorschlag für ein Schreiben an den Baulastträger findet sich in der Anlage.)

Name, Vorname	Anschrift Unterschrift	Wohnort
1. Frede Andreas	Stevern 56 <i>[Signature]</i>	Nottuln
2. Brin Jermann	Hubert Brin Jermann <i>[Signature]</i>	Nottuln Am Vogelbensch 13
3. THIEMANN Andreas	<i>[Signature]</i>	Nottuln Pothhof 14
4. KESSLER, DIETOLF	Neudefixplatz <i>[Signature]</i>	" Jagat-Verf. Weg 3
5. Brilk, Penny	Am Lückweg 3 <i>[Signature]</i>	Nottuln Penny Brilk
6.		
7.		
8.		

Gemeinde Nottuln

31. März 2009

Anl. _____ Abt. DM

Bürgerantrag
an den Rat der Gemeinde Nottuln
gem. § 24 GO NRW

Nottuln, 02. März 2009

die Unterzeichner stellen/unterstützen hiermit den folgenden Bürgerantrag gemäß § 24 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschließen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen. (Ein Formulierungsvorschlag für ein Schreiben an den Baulastträger findet sich in der Anlage.)

	Name, Vorname	Anschrift Unterschrift	Wohnort
1.	Helga LAUTER	<i>James</i> James Am Bagno 3, Nottuln	Nottuln <i>Kurze Str. 1.</i>
2.	PETRA	<i>Lauter</i> Lauter	
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

Gemeinde Nottuln

31. März 2009

Anl. _____ Abt. _____

Bürgerantrag**an den Rat der Gemeinde Nottuln
gem. § 24 GO NRW**

Nottuln, 02. März 2009

die Unterzeichner stellen/unterstützen hiermit den folgenden Bürgerantrag gemäß § 24 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschließen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen. (Ein Formulierungsvorschlag für ein Schreiben an den Baulastträger findet sich in der Anlage.)

	Name, Vorname	Anschrift Unterschrift	Wohnort
1.	Bräutigam Thiero	Regerstr. 2 Bräutigam	Appelhütten
2.	Schötkaus Börschel	Sepp. Hebe-Str 11 Schötkaus	Nottuln
3.	Maschmann Cevd	Stiftplatz 10 Goel (Maschmann)	Nottuln
4.	Maschmann Kerlie	Stiftplatz 10	Nottuln
5.	Sellmann Lammer	Sellmann-Lammer	Nottuln
6.	Gundmann Gesa-G.	Darup Str. 7 Gesa-G. Gundmann	Nottuln
7.	U. L. de	Darup Str. 7 U. L. de	Nottuln
8.	Sobetzko	Kirchstr. 6 Sobetzko	Nottuln

Gemeinde Nottuln

31.03.2009

Anl. _____ Abt. _____

Bürgerantrag

an den Rat der Gemeinde Nottuln
gem. § 24 GO NRW

Nottuln, 02. März 2009

die Unterzeichner stellen/unterstützen hiermit den folgenden Bürgerantrag
gemäß § 24 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschließen:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.
2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgehung B525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bausträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen. (Ein Formulierungsvorschlag für ein Schreiben an den Baulastträger findet sich in der Anlage.)

Name, Vorname	Anschrift Unterschrift	Wohnort
1. Fetscher, Matthias	M. Fetscher	Tiviert-Lamprecht-Holz 4 Nottuln
2. Wostenbarkeg, Ulrike	U. Wostenbarkeg	Carl-Dreier-Berg 44 48301 Nottuln
3. Wostenbarkeg, Christa	Christa Wostenbarkeg	Carl-Dreier-Ring 44 48301 Nottuln
4. Vermeis, Thomas	Thomas Vermeis	Ludwigstr. 15 Nottuln
5. Schinke, Martin	Martin Schinke	Nd. - Glockenweg Weg 79
6. Bewe, Guido	Guido Bewe	Selbstich 1 48301 Nottuln
7. Vunop, Bernd	B. Vunop	Bunnenweg 35
8. Romanczyk	Dariusz Romanczyk	Romanczyk